

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Alpenländische Musikerzeitung

Sachblatt für Musiker und Sänger mit dem Beiblatt „Der Kunstwart“

(Der Kapellmeister — Der Organist — Der Chormeister)

Ämtliche Nachrichten der Nichtberufsmusiker-Landesverbände Oesterreichs

1932

1. Folge

3. Jahrgang

In eigener Sache!

Zu Beginn des neuen Jahrganges finden wir uns veranlaßt, den Beziehern unserer Zeitung einige Aufklärungen zu geben.

Die Bezugsgebühren, die in den versandten Rechnungen die Zeit vor dem 1. Oktober 1931 betreffen, sind dem Verlag Franz Winkler von dem früheren Verleger als nicht bezahlt angegeben worden. Wir sind nicht in der Lage, nachzuprüfen, ob diese Angaben richtig sind. Sollten sich irgendwelche Unstimmigkeiten ergeben, so genügt eine kurze Mitteilung an den Verlag Franz Winkler, unter Angabe des bezahlten Betrages und des Einzahltages. Es muß ausdrücklich betont werden, daß weder die Schriftleitung noch der Verlag irgendwelche Einsichtnahme in die Gebarung des früheren Verlages hatten. Wie uns viele Zuschriften beweisen, hat in der Buchführung des Verlages eine ungeheure Mißwirtschaft geherrscht, sodaß eine Uebersicht über Bezieher und Bezugsgebühren für uns unmöglich ist. Der jetzige Verlag hat mit großen Opfern an Zeit und Mühe Ordnung in die Bezieherlisten gebracht und ist stets bemüht, die Bezieher in jeder Weise zufrieden zu stellen. Wir warnen wiederholt und dringend, irgendwelche Zahlungen an jemanden anderen zu leisten, als an den jetzigen Verlag, da solche Zahlungen nicht in seine Hände kommen und auch nicht anerkannt werden können.

Die Einsender von Berichten, Verlautbarungen, Voranzeigen und Einladungen wollen beachten, daß die *AMZ* immer Mitte jedes Monats erscheint und am 1. jeden Monats Schriftleitungsschluß ist.

Schriftleitung und Verlag der
Alpenländischen Musiker-Zeitung.

Das Vereinsgesetz

Referat bei der Bundestagung des Nichtberufsmusikerverbandes in Linz, am Sonntag, den 29. November 1931, v. B.=O. St. U. Kubizek.

Wenn auch die trockene Materie des Gesetzes wohl am wenigsten geeignet ist, mit der zu Herz und Seele sprechenden Tonkunst in Verbindung gebracht zu werden, so wurde ich trotzdem von unserer Bundesleitung beauftragt, heute zu ihnen über die Bestimmungen des Vereinsgesetzes sowie über die Berechtigung des Tragens von Uniformen zu sprechen.

Der Grund, warum die Bundesleitung dieses Referat in die Tagesordnung der Bundestagung aufgenommen hat, liegt wohl darin, weil es heute noch so viele Kapellen gibt, welche sich bisher um die gesetzliche Berechtigung eines Zusammenschlusses in einem Orchesterkörper wenig kümmerten und sich zusammensanden, um ihr Verlangen zu befriedigen, um die Musik zu pflegen und der Tonkunst zu huldigen.

Vom Standpunkte des Musikers aus, wohl ein durchaus verständliches Beginnen, nicht aber vom Standpunkte des Gesetzes.

Befürchten Sie nicht, daß ich Ihnen mit meinem Vortrag zuviel Ihrer kostbaren Zeit stehlen werde, ich will mich kurz fassen und Ihnen trotzdem das Wissenswerteste und das Notwendigste über das Vereinsgesetz klarlegen.

Das Vereinsrecht ist niedergelegt im Gesetze Nr. 102, vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134 vom 24. November 1867, wie Sie sehen, schon eine weit zurückliegende Gesetzesverfügung.

Zu § 1: Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet. — Wenn Sie sich da-